

Übersicht: Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5 AufenthG Aufenthaltslaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	ja	ja
§ 6 Abs. 1 AufenthG Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	i. d. R. nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts, fehlender ausländerrechtlicher Erwerbstätigkeit und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II → In bestimmten Fällen (z. B. Familienangehörige von Deutschen in gemeinsamer BG) ist ein Anspruch auf Sozialgeld denkbar → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen	nein	nein
§ 6 Abs. 3 AufenthG Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel) → Beim Familiennachzug zu Deutschen oder zu Personen mit einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 steht dem auch nicht der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen (vgl. BSG, Urteil vom 30.1.2013; B 4 AS 37/12 R; Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II; Randnummer 7.5f)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG Aufenthaltslaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 9 AufenthG § 9a – c AufenthG	ja ja	unbeschränkt unbeschränkt	unbeschränkt unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 1 AufenthaltG	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studien-schiebener bzw. erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der BA erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 1a AufenthaltG	Nein (wegen der fehlenden ausländerrechtlichen Erwerbsfähigkeit) Sozialgeld für erwerbsunfähigen Angehörigen einer BG möglich	Nein	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 4 AufenthaltG	nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 16 Abs. 5 AufenthaltG	ja (aber: evtl. § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Bei Schulbesuch im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung; Berechtigung zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche Ansonsten: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 5b AufenthaltG AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher schulischer Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 16 Abs. 6 AufenthaltG AE für Studierende in anderen EU-Mitgliedstaaten (Austauschprogramme usw.)	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 1 AufenthaltG AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja (aber: § 7 Abs. 5 SGB II beachten)	Mit Zustimmung der BA. Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 3 AufenthaltG AE zur Arbeitsuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 17a Abs. 1 AufenthaltG AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation	ja	Mit Zustimmung der BA hinsichtlich einer betrieblichen Bildungsmaßnahme. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Bildungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 17a Abs. 3 AufenthG AE für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot für den angestrebten Beruf vorliegt	Ja	Für eine zeitlich unbefristete Beschäftigung, die mit dem angestrebten Beruf in Zusammenhang steht, mit Zustimmung der BA. Die Zustimmung wird ohne Vorrangprüfung erteilt. Für den angebotenen Arbeitsplatz im angestrebten Beruf ist eine Zustimmung der BA erforderlich.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 4 AufenthG AE nach Anerkennung des Berufsabschlusses zur Suche eines dem Abschluss entsprechenden Arbeitsplatzes für bis zu ein Jahr	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → Das menschenwürdige Existenzminimum ist im Zweifelsfall über SGB XII sicher zu stellen.	unbeschränkt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17a Abs. 5 AufenthG AE zum Ablegen einer Prüfung zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, dem die BA zugestimmt hat.	Nein (wegen fehlender ausländerrechtlicher Erwerbsfähigkeit) Sozialgeld für erwerbsunfähigen Angehörigen einer BG möglich	nein	nein

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Titels		ja		
§ 18 Abs. 2 bis 4 AufenthG	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Zustimmungsfrei z. B.: → nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18a AufenthG	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der BA; Vorrangprüfung entfällt. Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 18b AufenthG	Niederlassenerlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 18c AufenthG	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	Nein (fehlende ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	Nein, erst nach dem Wechsel in § 18, § 21 oder die Blaue Karte	Nein, erst nach dem Wechsel in § 18, § 21 oder die Blaue Karte

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Titels				
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a AufenthG	Blaue Karte EU	ja	<p>→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 48.400 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei.</p> <p>→ Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei.</p> <p>→ nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei</p> <p>→ Für Hochschulabsolventen im Bereich MINT bei einem Jahresverdienst von mind. 37.752 mit Zustimmung der BA (keine Vorrangprüfung, aber Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)</p>	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20 AufenthG	AE für Forscher	ja (i.d.R. besteht eine Verpflichtungserklärung durch die Forschungseinrichtung)	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	Ohne Zustimmung der BA nach dreijährigem Aufenthalt unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1 AufenthG	ja AE zur Aufnahme aus dem Ausland	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2 AufenthG	ja AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1 AufenthG	ja AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2 AufenthG	ja AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2 AufenthG	ja NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 4 AufenthG	ja AE für „Resettlement“	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23a AufenthG	ja AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24 AufenthG	ja AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1 AufenthG	ja AE für anerkannte Asylberechtigte	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2 AufenthG	ja AE für Personen mit internationalem Schutz	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 3 AufenthG	ja AE bei nationalem Abschiebungsverbot	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	ja AE bei Vorliegen einer außer-gewöhnlichen Härte	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen				
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?	
§ 25 Abs. 4a AufenthG	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b AufenthG	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 AufenthG wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) <i>weniger</i> als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtllichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25a Abs. 1 AufenthG AE für gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5 AufenthG AE für die Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 1 AufenthG AE bei nachhaltiger Integration („Bleiberechtsregelung“)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 25b Abs. 4 AufenthG AE für Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern von Bleibeberechtigten	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 26 Abs. 3 AufenthG NE für anerkannte Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutz nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4 AufenthG NE für sonstige humanitäre Aufenthaltsw Zwecke nach 5 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen			
Art des Titels	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 30 AufenthG AE für Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 3 AufenthG NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 32 AufenthG AE für minderjährige Kinder von Ausländern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 33 AufenthG AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 34 Abs. 2 AufenthG AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 35 AufenthG NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 1 AufenthG AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen anerkannten Asylberechtigten, Personen mit Internationalem Schutz oder im Resettlement Aufgenommene	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 2 AufenthG AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Titels				
§ 37 AufenthG	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 2 AufenthG	AE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 38a AufenthG	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt die AE stets zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen für eine dem Abschluss entsprechende Selbstständigkeit.

Sonstige Aufenthaltspapiere		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Papiers				
§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	<p>i.d.R.: Ja (abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und ausländerrechtlicher Erwerbstätigkeit).</p> <p>In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung (vgl. Wissensdatenbank der BA; Eintrag Nr. 070065)</p> <p>Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L 7 AS 334/11 B ER.</p>	<p>Nein, laut Auffassung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG</p> <p>Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.</p>	<p>nein</p> <p>Für anerkannte Asylberechtigte sowie Personen, denen Internationaler Schutz zuerkannt worden ist, besteht jedoch abweichend davon die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit aufgrund der Richtlinie 2011/95/EU (Art. 26 Abs. 1) unabhängig vom Vorliegen des Aufenthaltstitels.</p>
§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	<p>Nein</p> <p>(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylBLG.</p>	<p>Regelungen wie bei der Duldung</p>	<p>nein</p>
§ 81 Abs. 4 AufenthG	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	<p>Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.</p>	<p>Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.</p>	<p>Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war.</p>

Sonstige Aufenthaltspapiere		Zugang zur Beschäftigung?		Zugang zur Selbstständigkeit?	
Art des Papiers	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?				
§ 60a AufenthG	Duldung	Nein (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein (Ausnahmen s. u.)</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde;</p> <p>→ Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung</p> <p>→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich).</p> <p>→ Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich).</p> <p>→ Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>→ es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p> <p>→ Auf die genannten Wartezeiten werden die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung, einer BÜMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.</p>		nein

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Sonstige Aufenthaltspapiere		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
Art des Papiers				
§ 55 AsylVfG	Aufenthalts-gestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → Asyl/bLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung → betriebliche Berufsausbildung zuzustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens. → Auf die genannten Wartezeiten werden die Zeiten des Besitzes einer Duldung, einer BÜMA oder eines erlaubten Aufenthalts angerechnet.	nein

Sonstige Aufenthaltspapiere	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
<p>Art des Papiers</p> <p>„BüMA“</p> <p>Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender: Diese wird mit dem „Asylgesuch“ ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung wird anschließend nach formellem Asylantrag ausgestellt.</p> <p>Eine BüMA hat rechtlich die Wirkung einer Aufenthaltsgestattung. Der Aufenthalt ab „Asylgesuch“ gem. § 55 Abs. 1 AsylVfG automatisch als gestattung selbst hat lediglich deklaratorischen Charakter. Insofern sind beim Besitz einer BüMA bezogen auf Zugang zu Sozialleistungen und Erwerbstätigkeit dieselben Regelungen anwendbar wie bei der Aufenthaltsgestattung.</p> <p>→ vgl.: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken (<u>Bundestags Drucksache 18/4581</u>); Antwort auf Frage 3</p> <p>→ vgl. Erlass des Landes Niedersachsen vom <u>2.4.2015</u>; Nr. 2</p>	<p>Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG</p>	<p>In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein</p> <p>Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der BA und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde;</p> <p>→ Nach 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung</p> <p>→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich).</p> <p>→ Praktika entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 des Mindestlohngesetzes, Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms sowie Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach dem dritten Monat des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>→ Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich)</p> <p>→ es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen z. B. für (hoch-) qualifizierte Tätigkeiten sowie für Praktika im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens.</p>	<p>nein</p>

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen		Zugang zur Selbstständigkeit?	Zugang zur Beschäftigung?
Art des Papiers § 5 Freizügig Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürger_innen	Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung? Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung besteht	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG
§ 4a Freizügig Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen	ja	ja	ja

Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.

www.iq-niedersachsen.de – Projekt AQ – Claudius Voigt – Südstr. 46, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. Stand: August 2015